

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Gerald NIGL

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss
BerichterstatteIn:

GZ: A8/2 - 004515/2007/13
004519/2007/14

.....

Graz, 14. Juni 2012

Betreff: **Kanalbenützung- und Müllabfuhrtarife,
Informationsbericht**

ANLASS DES INFORMATIONSBERICHTS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 2012 im Zusammenhang mit dem unter Nr. 1533/12 namens der KPÖ-Fraktion gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat gestellten Antrag zur dringlichen Behandlung unter Punkt 1. dieses Antrages folgenden Beschluss gefasst:

„Die zuständigen politischen Referenten werden ersucht, dem Beteiligungsausschuss und dem Gemeinderat bis zum Juni 2012 eine umfassende Kostenaufstellung, getrennt für Müllabfuhr und Kanalbenützung, für das Jahr 2011 vorzulegen.“

Der vorliegende Informationsbericht liefert nun darüber hinausgehend auch eine Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie eine Analyse der Kostendeckungsgrade, somit des Verhältnisses von Kosten und Erlösen. Dabei beschränkt sich diese Information nicht bloß auf das Kalenderjahr 2011, sondern werden auch die Jahre davor betrachtet. Ein aktueller Gemeinde-Tarifvergleich komplettiert die Information.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Erhebung der (laufenden) Kanalbenützung- und Müllabfuhrtarife (in der Folge: Benützungstarife) erfolgt gestützt auf bundes- und landesgesetzliche sowie gemeindespezifische Rechtsgrundlagen. Neben den schon oben genannten zwei Abgabenordnungen der Stadt Graz sind dies das (Bundes-)Finanzausgleichsgesetz 2008 sowie das Steiermärkische (Landes-)Kanalabgaben- bzw. Abfallwirtschaftsgesetz.

Diesen Rechtsgrundlagen und der zum Thema Gebührenkalkulation (umfangreich) vorliegenden Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofes als auch der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) sind folgende – im Zusammenhang mit dem Thema des vorliegenden Informationsberichts wesentliche – Leitlinien für die Festlegung der Höhe der Benützungstarife zu entnehmen:

- Der Kalkulation von Benützungsgebühren sind die betriebswirtschaftlichen Kosten und nicht (bloß) die katedralen Ausgaben zu Grunde zu legen. Daraus ergibt sich, dass eine Gebührenkalkulation auch kalkulatorische Kostengrößen (insbesondere Abschreibungen, Pensions-/Abfertigungsrückstellungen) berücksichtigen muss;
- Mit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 wurde das „doppelte Äquivalenzprinzip“ eingeführt. Danach dürfen die Einnahmen aus gebührenfähigen Einrichtungen bis zu 200% der Kosten betragen. Laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt die Ausschöpfung dieser Höchstgrenze nur aus Gründen in Betracht, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen (z.B. Verfolgung ökologischer Lenkungsziele wie Wassersparen oder Abfallvermeidung > vgl. dazu grundlegend VfGH 10. Oktober 2001, B 260/01 = VfSlg 16.319); allfällige Kostenüberdeckungen sind daher inhaltlich zu argumentieren. Da die Festlegung der (generellen) Höhe von Benützungstarifen stets eine in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung ist und Jahresschwankungen durchaus üblich sind, ist es zweckmäßig, Kostendeckungsüberlegungen auf einen längeren Durchschnittszeitraum zu beziehen, wobei nach der Rechtsprechung bisher auf einen (mindestens) 10-Jahres-Zeitraum abgestellt wird (vgl. VfSlg 8847).

BISHERIGE TARIFENTWICKLUNG

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die prozentuelle Tarifentwicklung bei den Grazer Kanal- und Müllbenützungsgebühren seit 2002:

Entwicklung Benützungstarife		
Jahr ¹	Kanal	Müll ²
2002	0,00	0,00
2003	1,52	6,00
2004	0,00	0,00
2005	3,50	3,50
2006	2,80	2,00
2007	4,98	4,00
2008	0,00	0,00
2009	5,50	5,50
2010	1,36	1,36
2011	1,84	1,84
2012	2,90	2,70
Summe (2003-2012)	24,20	26,90
Durchschnitt jährliche Veränderung 2003-2012 in %	2,42	2,69

¹ Gebührenanpassung erfolgte 2003 mit 1. Juli, sonst jeweils mit 1. Jänner.

² Im Jahr 2007 Systemumstellung Abfall mit insbesondere Entfall des 80-LitersBehälters sowie Einführung des 4-Wochen-Entleerungsintervalls beim Restmüll.

Quelle: Finanzdirektion/Mag. Gerald Nigl (2012)

KOSTEN bzw. KOSTENDECKUNGSGRADE

Die Festlegung der generellen Höhe der Grazer Benützungstarife erfolgt auf Basis einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung. Die Tarifikalkulation entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Bisher geführte Beschwerdeverfahren haben zu keiner Beanstandung der in Geltung stehenden Gebührenverordnungen durch die österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geführt.

Entsprechend dem bei der Verrechnung von Benützungstarifen geltenden Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit ist darauf zu achten, dass die mit der Führung einer gebührenfähigen Gemeindeeinrichtung verbundenen Kosten durch die NutzerInnen dieser Einrichtung finanziert werden und insofern Budgetmittel aus dem allgemeinen Haushalt (z.B. Kommunalsteuereinnahmen, Einnahmen aus Ertragsanteilen, Transfereinnahmen) nicht verwendet werden müssen. Aus diesem Grund ist auch darauf zu achten, dass jedenfalls mittel- bis langfristig Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten vermieden und zur Erreichung dieses Zieles laufend angemessene Tarifanpassungen vorgenommen werden.

Die Entwicklung der (wesentlichen) Kosten-/Einnahmenpositionen und der daraus resultierenden Kostendeckungsgrade im Gebührenhaushalt Kanal ist den folgenden beiden Übersichten zu entnehmen:

Kostendeckungsgrad 2011 - Kanal	
Kosten-/Einnahmenart	Betrag in Euro
Personalkosten	4.401.000
Betriebskosten	16.720.000
Kalkulatorische Kosten	19.539.000
Gesamtkosten	40.660.000
Kanalisationsbeitrag	5.191.000
Kanallbenützungsgebühr	37.592.000
Sonstige Einnahmen*	2.874.000
Gesamteinnahmen	45.657.000
Deckungsgrad	112,29%

*Annuitäten-, Investitionszuschüsse

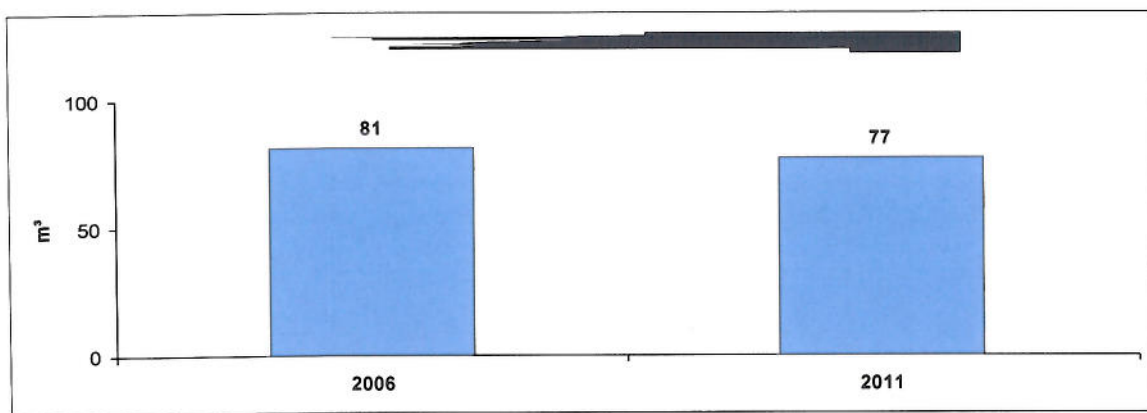
Quelle: Finanzdirektion, Mag. Gerald Nigl (2012)

	Kostendeckungsgrade 2002 bis 2011 - Kanal									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deckungsgrad/a	73,39%	73,83%	81,05%	74,71%	99,16%	93,39%	94,54%	114,59%	110,79%	112,29%
Kumulierter DG	73,35%	73,47%	74,99%	74,94%	78,01%	79,86%	81,37%	84,28%	87,74%	91,67%

Quelle: Finanzdirektion, Mag. Gerald Nigl (2012)

Zum dargestellten Zahlenmaterial ist Folgendes festzuhalten:

In dem von der Rechtsprechung anerkannten (zehnjährigen) Betrachtungszeitraum ergibt sich eine Kostenunterdeckung von 8,33%, sodass die aktuelle Höhe der Kanalbenutzungsgebühren schon unter diesem Aspekt den rechtlichen Vorgaben entspricht. Aber auch bei Betrachtung bloß des vergangenen Jahres mit einer Kostenüberdeckung von rund 12% ergibt sich die sachliche Rechtfertigung aus der lenkungspolitischen Erwägung heraus, dass die NutzerInnen zum sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser angehalten werden sollen. Der in den vergangenen Jahren trotz gestiegener Bevölkerung gesunkene Anfall des pro Kopf in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Schmutzwassers zeigt die Wirksamkeit dieser lenkungspolitischen Komponente deutlich auf.



Quelle: Finanzdirektion, Mag. Gerald Nigl (2012)

Die Entwicklung der (wesentlichen) Kosten-/Einnahmenpositionen und der daraus resultierenden Kostendeckungsgrade im Gebührenhaushalt **Abfall** ist den folgenden Übersichten zu entnehmen:

Kostendeckungsgrad 2011 - Müll	
Kosten-/Einnahmenart	Betrag in Euro
Restmüll ¹	12.723.928
Altdeponie/Nachsorge	562.987
Biomüll	3.417.920
Getrennte Sammlungen	4.364.999
Recyclingcenter	2.981.941
Sonstige Kosten ²	8.224.269
Gesamtkosten	32.276.043
Müllabfuhrgebühr	30.944.000
Sonstige Erlöse ³	4.542.130
Gesamteinnahmen	35.486.130
Deckungsgrad	109,95%

¹ inklusive Problemstoffe
² Abfallberatung, Pensionskosten, Pensions-/Abfertigungsrückstellungen, Verwaltungsgemeinkosten
³ Sammelstellenreinigung, Altpapiererlös, Spezialabfuhr, Anteil Sammlung Leicht- und Metallverpackung

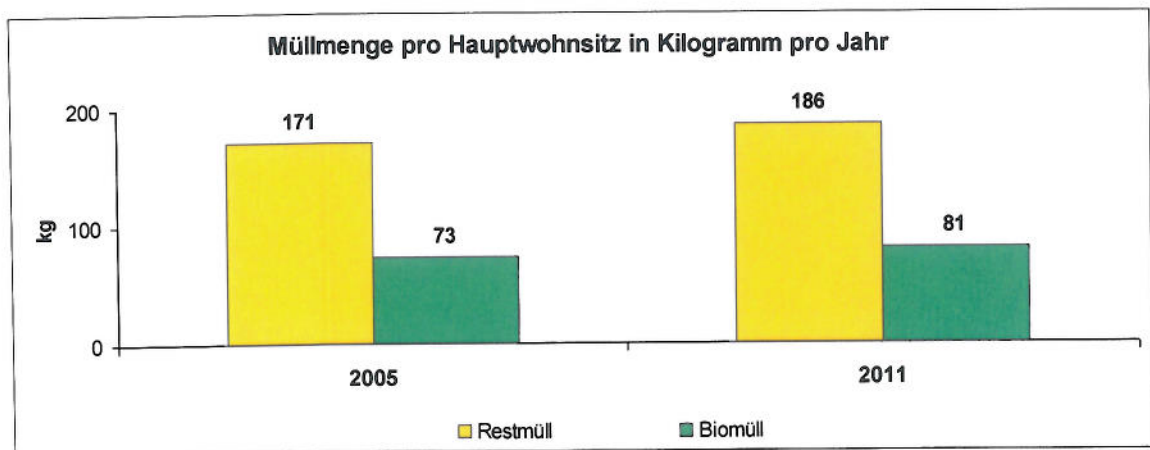
Quelle: Finanzdirektion, Mag. Gerald Nigl (2012)

		Kostendeckungsgrade 2002 bis 2011 - Müll									
		2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deckungsgrad/a		86,10%	87,90%	91,80%	92,10%	94,72%	98,62%	97,61%	97,55%	101,45%	109,95%
Kumulierter DG		86,10%	87,00%	88,60%	89,48%	90,52%	91,87%	92,69%	93,30%	94,21%	95,78%

Quelle: Finanzdirektion, Mag. Gerald Nigl (2012)

Zum dargestellten Zahlenmaterial ist Folgendes festzuhalten:

Es gilt hier grundsätzlich das schon oben zu den Kanalbenutzungsgebühren Ausgeführte. In dem von der Rechtsprechung anerkannten (zehnjährigen) Betrachtungszeitraum ergibt sich eine Kostenunterdeckung von 4,22%, sodass die aktuelle Höhe der Müllabfuhrgebühren schon unter diesem Aspekt den rechtlichen Vorgaben entspricht. Aber auch bei Betrachtung bloß des vergangenen Kalenderjahres mit einer Kostenüberdeckung von 9,95% ergibt sich die sachliche Rechtfertigung aus der lenkungspolitischen Erwägung heraus, dass die NutzerInnen dazu angehalten werden sollen, von vorne herein möglichst wenig Abfall zu produzieren/Abfall zu vermeiden. Die Wichtigkeit dieser lenkungspolitischen Maßnahme zeigt die tiefer stehende Grafik. Aus ihr ist ersichtlich, dass in den letzten Jahren sowohl das Pro-Kopf-Aufkommen an Restmüll als auch jenes an Biomüll gestiegen ist.



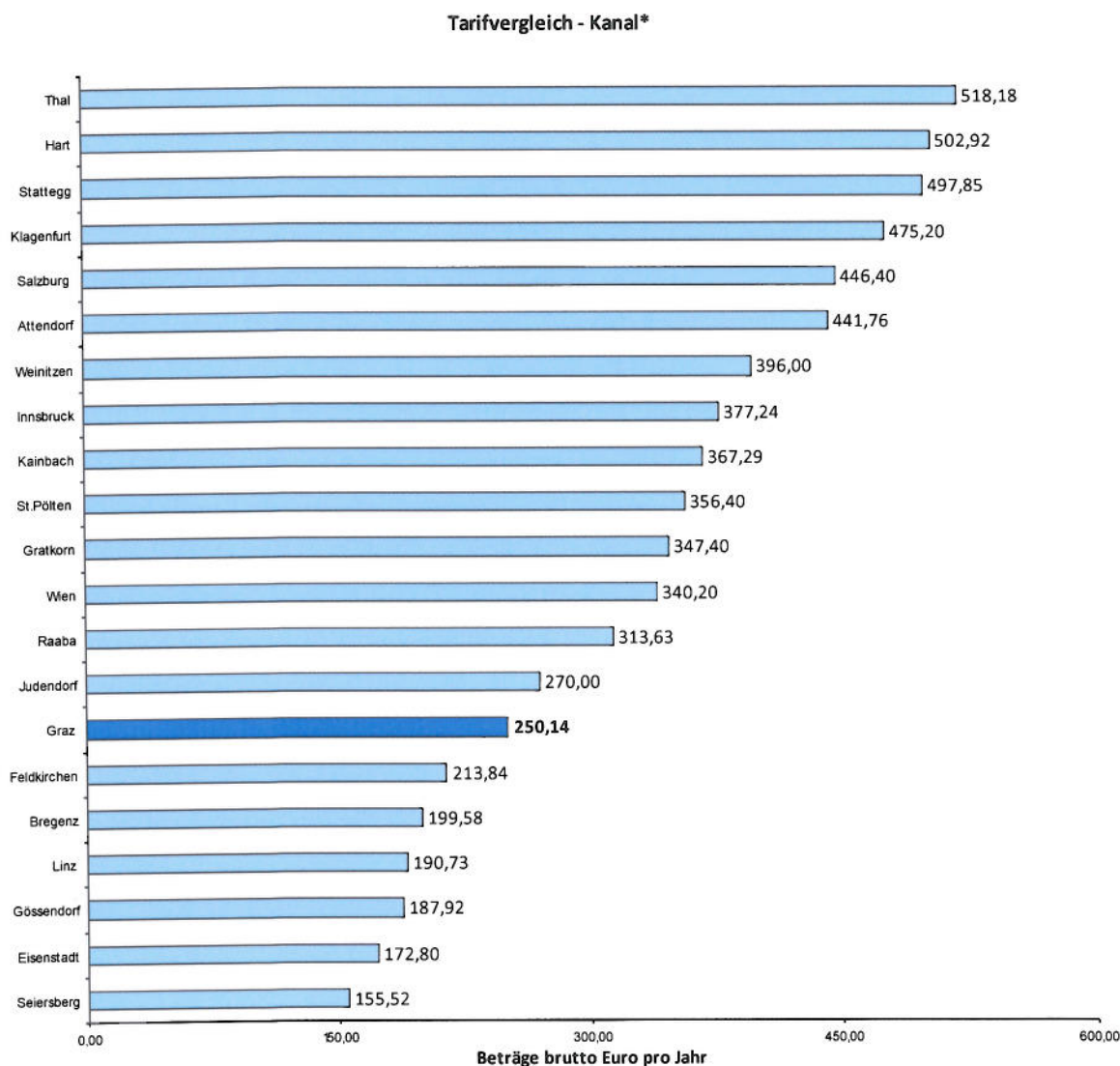
Quelle: Finanzdirektion, Mag. Gerald Nigl (2012)

AKTUELLER TARIFVERGLEICH

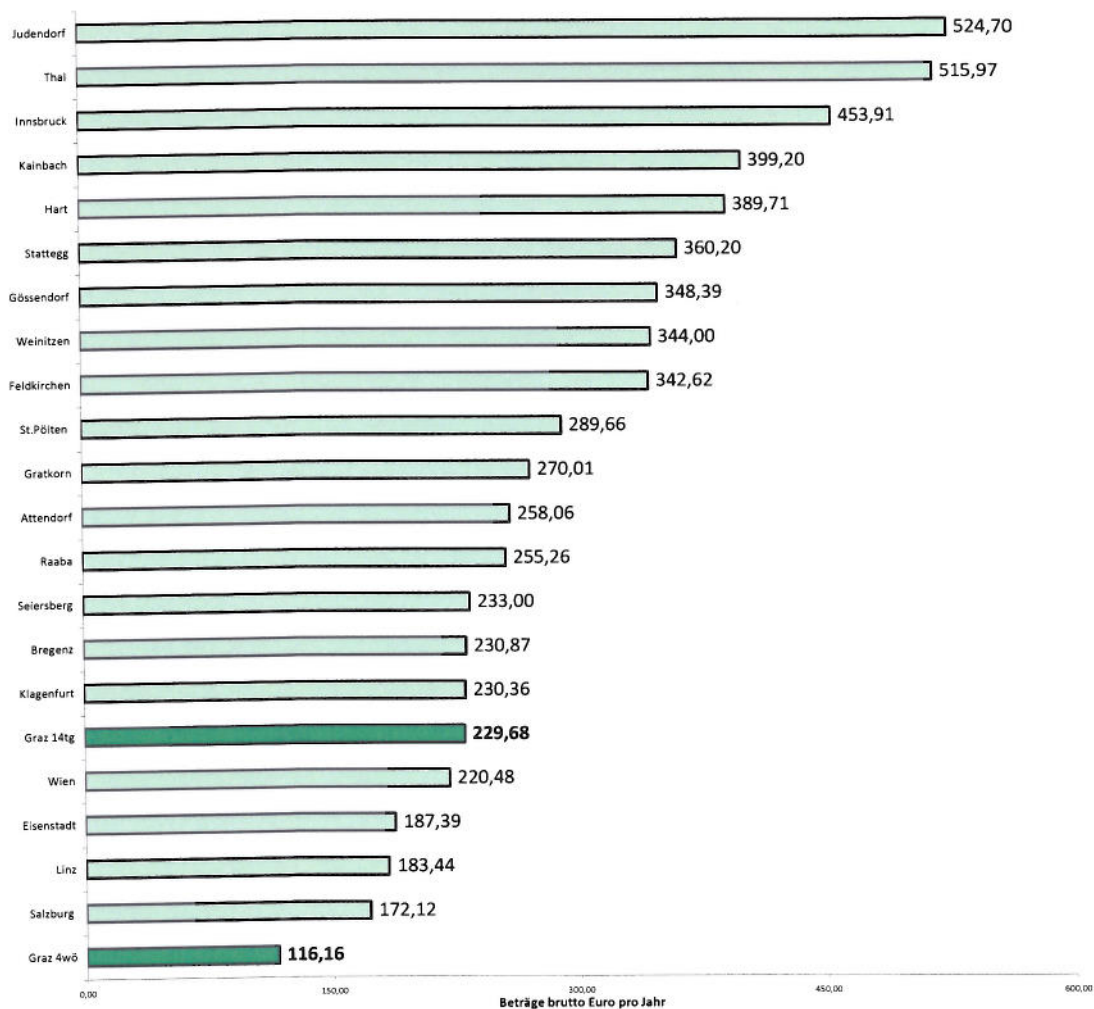
Ein im gegebenen Zusammenhang erstellter Informationsbericht wäre unvollständig, wenn er nicht auch den aktuellen Blick auf eine vergleichende Gebührenbetrachtung lenkte.

Obwohl Tarifvergleichen zwischen Gemeinden manchmal der Nachteil anhaftet, dass sie ohne (zeitaufwändige) spezifische Analyse des hinter den verglichenen Tarifen stehenden konkreten Leistungsangebotes (z.B. das Austragen von Müllbehältnissen wird in manchen Gemeinden extra verrechnet, Sperrmüll wird in manchen Gemeinden mengenbegrenzt kostenlos entgegen genommen) zu verzerrten Ergebnissen führen (können), sind sie doch eine grundsätzliche Richtschnur für die rasche Einordnung in das gemeindespezifische Gesamttarifgefüge.

Ein von der Finanzdirektion auf Basis standardisierter Sachverhalte - jedoch ohne konkrete Analyse des angesprochenen Gemeinde typischen Leistungsangebotes - durchgeführter Tarifvergleich zwischen Graz, den weiteren Landeshauptstädten Österreichs und sämtlichen an Graz angrenzenden Gemeinden zeigt folgende aktuellen Ergebnisse (Quelle: Finanzdirektion, Mag. Gerald Nigl, Stand: Mai 2012):



Tarifvergleich - Müll *



* Sachverhalt Kanal: Einfamilienhaus (Erd- und Dachgeschoß, nicht unterkellert), Grundstücksgröße 650m², Bebaute Fläche 108m², Bruttogeschoßfläche 162 m² (EG 108m², DG 54 m²), 4-Personenhaushalt, 1- WC-Anlage, Wasserverbrauch (=Abwasseranfall) 180 m³ Schmutz- und Oberflächenwasser wird in den Kanal geleitet

* Sachverhalt Müll: Einfamilienhaus, 4-Personenhaushalt, 1 Restmüllbehälter 120 Liter mit 14-tägiger Entleerung (alternativ mit 4-wöchiger Entleerung), 1 Biomüllbehälter 120 Liter bei 41 Abfahren pro Jahr, Restmüllaufkommen/Jahr 300 kg; Biomüllaufkommen/700 kg

Diese Ergebnisse weisen Graz im unteren Drittel der verglichenen Gemeinden aus und zeigen jedenfalls, dass die oftmals subjektiv empfundene – vielfach durch die veröffentlichte Meinung gelenkte – Einstellung einer „unzumutbar hohen Gebührenbelastung im Vergleich zur Nachbargemeinde“ im direkten Gemeindevergleich für Graz nicht der Realität entspricht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss zusammenfassend den

Antrag,

der Gemeinderat wolle den vorstehenden Informationsbericht zur Kenntnis nehmen.

Der Bearbeiter:
Mag. Gerald NIGL
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Manfred MOHAB
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Stadtrat
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)


Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

.....


Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-30T07:01:01+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Mohab Manfred
	Zertifikat	CN=Mohab Manfred,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-30T08:21:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-30T08:36:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüschi
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüschi,OU=Stadtrat DI.Dr. Gerhard Rüschi, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-06-01T18:00:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.